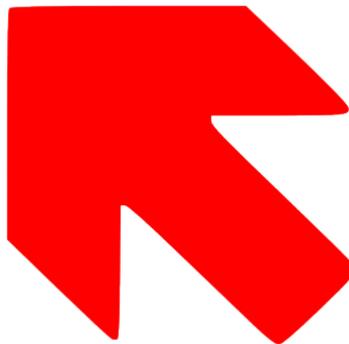


Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung



Linksjugend ['solid]
Landesverband Bayern

Fassung vom 05. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines und Wahlgrundsätze.....	3
§ 2 Wahlkommission, Wahlgänge, Stimmzettel und ungültige Stimmen.....	3
§ 3 Wahl des Landessprecher_innenrats.....	3
§ 4 Wahl der Landesparteitagsdelegierten.....	4
Anmerkungen.....	4

§ 1 Allgemeines und Wahlgrundsätze

(1) Es gelten die Wahlgrundsätze der Satzung.

(2) Bei allen Wahlen mit mehr als einem zu vergebenden Platz an gleichen Ämtern und Mandaten gilt eine Mindestquotierung von einem fünfzigprozentigen Anteil an FLTI-Personen. Zur Sicherung dieser Geschlechterquotierung finden solche Wahlen mit zwei verschiedenen Listen zu je einem Wahlgang statt. Es kandidieren in den ersten Wahlgängen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung) ausschließlich nichtmännliche Kandidat_innen (FLTI-Personen) auf einer Liste. Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner Wahlgang, der allen Kandidat_innen offensteht (gemischte Liste). Im zweiten Wahlgang (gemischte Liste) können maximal so viele Bewerber_innen gewählt werden, wie bei der entsprechenden Liste zur Sicherung der Mindestquotierung gewählt worden sind (harte Quotierung). Das kann gemäß Satzung nur auf Antrag des FLTI-Plenums Zweidrittelbeschluss der Landesmitgliederversammlung (folgend: LMV) geändert werden.

(3) Die Wahlen sind geheim. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.

(4) Kandidaturen in Abwesenheit sind zulässig, sofern der Wahlkommission eine schriftliche Willensbekundung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung erfüllt in diesem Fall die Voraussetzung der Schriftlichkeit.

§ 2 Wahlkommission, Wahlgänge, Stimmzettel und ungültige Stimmen

(1) Zur Durchführung der Wahlen wählt die LMV in offener Abstimmung eine Wahlkommission. Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. Die Wahlkommission sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, erklärt Beginn und Ende des Wahlgangs und ermittelt und verkündet das Wahlergebnis.

(2) Vor jedem Wahlgang beschließt die LMV auf Vorschlag der Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat_innenliste. Vor Beginn der Wahlhandlung (Erklärung des Beginns des Wahlgangs) ist die Wiedereröffnung der Kandidat_innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

(3) Wahlgänge für verschiedene Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, sofern die Möglichkeit der parallelen Bewerbung für jene Ämter und Mandate sichergestellt ist. Wahlgänge unterschiedlicher Listen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung und gemischte Liste) für gleiche Ämter oder Mandate können nur dann parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Bewerber_innen kandidieren, als zu vergebende Plätze vorgesehen sind und keine der Bewerber_innen auf dieser Liste widerspricht.

(4) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Die Gestaltung des Stimmzettels muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat_innen bzw. eine Gesamtenthaltung ermöglichen. Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als bei der jeweiligen Wahl maximal vergeben werden konnten;

b) die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen und/oder zusätzliche Kennzeichnungen (insbesondere Beschriftungen, Vorbehalte, Kommentierungen und Zeichnungen oder Bilder) enthalten, die über die vorgegebenen Entscheidungsmöglichkeiten hinausgehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Wahlkommission auf Grundlage der Bestimmungen aus § 1 mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels. Bei Stimmgleichheit gilt eine umstrittene Stimme als gültig.

§ 3 Wahl des Landessprecher_innenrats

(1) Zunächst beschließt die LMV über die zu wählende Stärke des Landessprecher_innenrats (folgend: LSPR) im Sinne der Satzung.

(2) Die Wahl der/des Schatzmeister_in erfolgt zuerst und in Einzelwahl. Gewählt ist der-/diejenige Kandidat_in, welche_r die nötige Mehrheit auf sich vereinen kann.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landessprecher_innenrates werden in Listenwahl gewählt. Gewählt sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, diejenigen Kandidat_innen, welche im ersten Wahlgang die nötige Mehrheit auf sich vereinen können.

§ 4 Wahl der Landesparteitagsdelegierten

(1) Für die Wahl der Landesparteitagsdelegierten von linksjugend [solid] Bayern gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der linksjugend [solid] Bayern nach Delegiertenschlüssel zustehen.

(2) Gewählt sind, unter Berücksichtigung der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl.

(3) Ersatzdeligierte/Nachrücker_innen werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Anmerkungen

Die Schreibweise „_innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welche sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. Landessprecher_innenrat, Sympathisant_innen u.s.w.

FLTI = Frauen, Lesben, Trans- und Inter-Personen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis-Männer).